



Finanzordnung

Stand: 05. April 2003

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam und effektiv zu führen. Die Liquidität muss jederzeit gesichert sein.

§ 2 Haushaltsplan

Der vom Präsidium in Zusammenarbeit mit den Ressortleitern aufgestellte Haushaltsplan wird der Verbandstagung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

§ 3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, wird von einem Wirtschaftsprüfer erstellt oder überprüft. Die Jahresrechnung wird zur Verbandstagung veröffentlicht.

§ 4 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Ressortleiter Finanzen und der Geschäftsführer.

§ 5 Zahlungsabwicklung

Für die ordnungsgemäße Zahlungsabwicklung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes sind die Ressortleiter verantwortlich.

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich nur bargeldlos.

§ 6 Buchführung und Belege

Die Buchführung hat die Aufgabe, alle Geschäftsvorfälle planmäßig, lückenlos, zeitnah und ordnungsgemäß aufzuzeichnen, um damit

- einen Überblick über die Vermögenslage und den Stand der Verbindlichkeiten zu geben,
- alle Veränderungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Zahlen festzuhalten,
- den Erfolg des Verbandes zu ermitteln,
- einen Beweis zu ermitteln für das innerbetriebliche Geschehen, der gegenüber allen Behörden gültig ist.

Die Buchführung wird in der Geschäftsstelle durchgeführt und unterliegt der Aufsicht des Ressortleiters Finanzen.

§ 7 Finanzabwicklung / Abrechnung

Die gesamte Abwicklung der Ressorts erfolgt über den Ressortleiter bzw. die von ihm beauftragte Person. Für alle im Haushaltsplan enthaltenen Maßnahmen werden rechtzeitig entsprechende Vorschüsse gewährt.

Die Abrechnungen haben die gesamte Maßnahme zu umfassen und sind unverzüglich durchzuführen. Sollte eine vollständige Abrechnung innerhalb eines Monats nicht möglich sein, ist Teilabrechnung durchzuführen und der Geschäftsstelle mit Begründung vorzulegen.

Zuviel erhaltene Beträge sind unverzüglich zurückzuerstatten. Bei verspäteter Rückzahlung sind bankübliche Zinsen zu erstatten.

Werden Abrechnungen ohne Begründung nicht innerhalb der Monatsfrist vorgelegt, wird das Ressort von weiteren Vorschussgewährungen ausgeschlossen.

Die Ressortleiter erhalten nach dem 1. Halbjahr jeweils quartalsmäßig eine Übersicht über den aktuellen Stand der Haushaltsentwicklung.

§ 8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Für Rechtsverbindlichkeiten, die über den Haushaltsplan hinausgehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Präsidenten und des Ressortleiters Finanzen.

Das Präsidium kann über das Eingehen von Verbindlichkeiten im Gesamtvolumen von bis zu 5 % des Haushaltsvolumens entscheiden. Bei allen darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten ist die Zustimmung des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde von der Verbandstagung in Duisburg am 5. April 2003 bestätigt.